Hessen-Nassau: Zentralarchiv der Evang. Kirche > Dekanat Goddelau > Lampertheim > Taufregister 1666-1729, Trauregister 1646-1728, Beerdigungsregister 1677-1728, Bild 217
www.archion.de

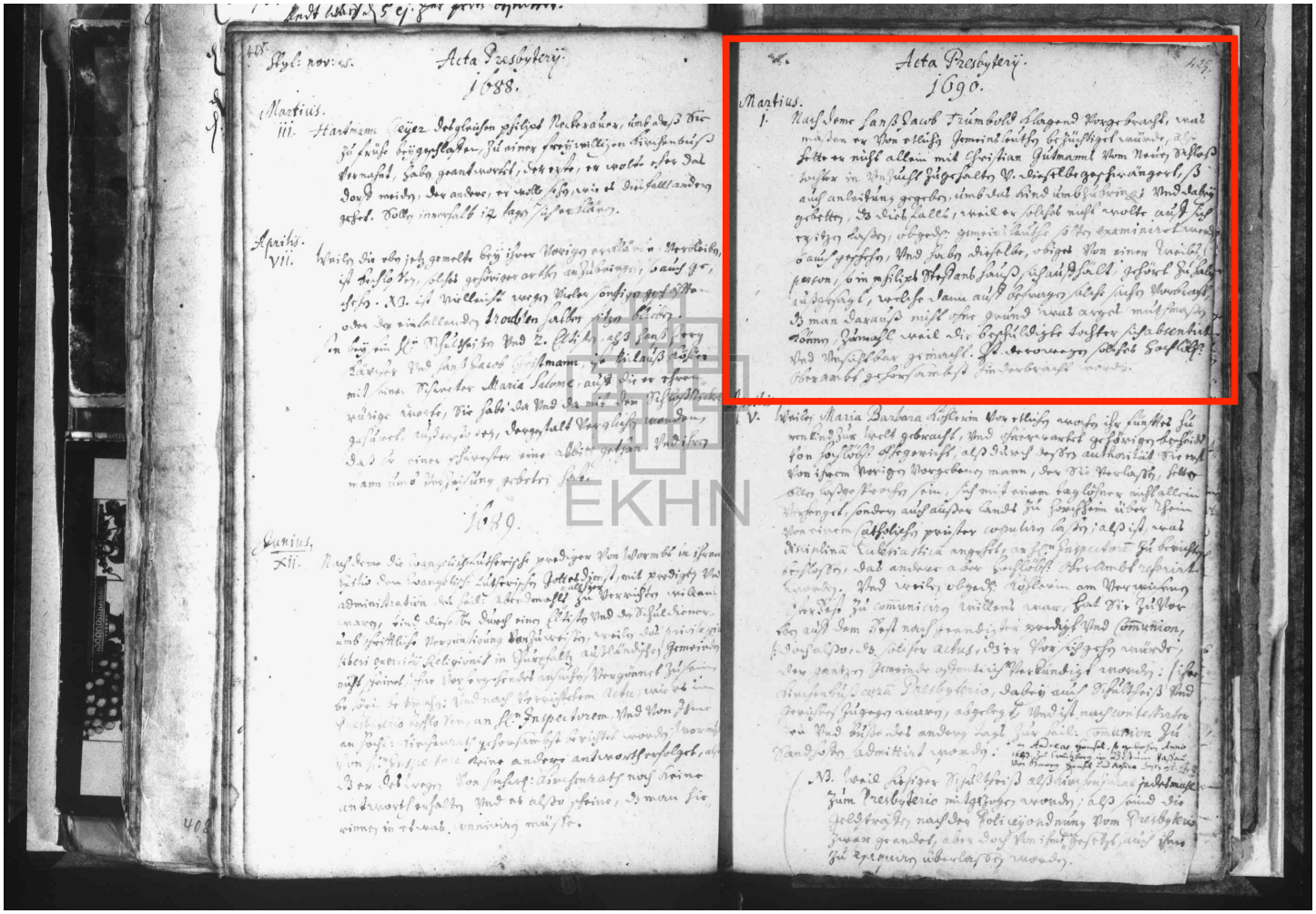

Acta Presbyterij.
1688.

Martius.
iii. Hartmann Geyer desgleichen philipp Neckerauer, umb daß sie zu früh beygeschlaffen, zu einer freywilligen Kirchenbuß vermahnet, haben geantwortet, der erste, er wolte eher das dorff meiden, der andere, er wolle sehen, wie es diesfalls andern gehet. Sollen innerhalb 14 tagen sich erklären.

Aprilis.
VII. Weilen die eben jetzgemelte bey ihrer Vorigen erklärung verbleiben, ist beschlossen, solches gehöriger orthen anzubringen, auch geschehen. NB. ist vielleicht wegen vieler sonstigen geschäfften oder der einfallenden troublen halber sitzen blieben.
In beyseyn Hr. Schultheißen und 2. Eltisten, als Hanß Jerg Kärcher und Hanß Jacob Christmann, ist Hilaß Köhler mit seiner Schwester Maria Salome, auff die er ehrenrüriger worte, sie habe da und da mit dem Schloßwirth gesuchet, außgestossen, dergestalt vergleichen worden, daß er einer schwester eine abbitt gethan, und ihren mann umb verzeihung gebeten habe.

1689.

Junius.
XII. Nachdem die Evangelisch-Lutherische prediger von Wormbs in ihrem Exilio den Evangelisch-Lutherischen Gottesdienst, mit predigten und administration des heil. Abendmahls allhier zu verrichten willen waren, sind dieselbe durch einen Eltisten und die Schuldiener umb schriftliche vergünstigung vorzuweisen, weilen das privilegium liberi exercitii Religionis in Churpfaltz außländischen Gemeinden nicht scheinet, ihre vorhergehende ansuchen, vergönnet zu seyn, bey sich beschlossen: und nach verrichtetem actu, wie es im Presbyterio beschlossen, an Hr. Inspectorem, und von ihme an hochl. Kirchenrath gehorsambst berichtet worden, worauf von Hr. Inspectore keine andere antwort erfolget, als daß er des wegen von hochl. Kirchenrath noch keine antwort erhalten und es also scheine, daß man hierinnen in etwas connivire müsse.

Acta Presbyterij.
1690.

Martius.
I. Nachdeme Hanß Jacob Trumbold klagend vorgebracht, was maßen er von etlichen Gemeinsleuthen bezüchtiget würde, als hette er nicht allein mit Christian Gutmanns vom Neuen Schloß tochter in Unzucht zugehalten u. dieselbe geschwängert, daß auch anleitung gegeben, umb das kind umbzubringen; und dabey gebetten, daß dieß falls, weil er solches nicht wolte auff sich ersitzen lassen, obgedachte gemeinsleuthe solten examiniret werden, auch geschehen, und haben dieselbe, obiges von einer weibs person, so in philipp Steffanshauß sich auffhält, gehört zu haben außgesagt, welche dann auff befragen solche sachen vorbracht, daß man daraus nicht ohne grund was arges muthmaßen können, zumahl weil die beschuldigte tochter sich absentirt und unsichtbar gemacht. Ist derowegen solches hochlöbl. Oberambt gehorsambst hinderbracht worden.

V. Weilen Maria Barbara Köhlerin vor etlichen wochen ihr fünfftes zu rencken zur welt gebracht, und ohnerwartet gehörigen bescheidt von hochlöbl. Oberamt, als durch dessen authoritat sie erst von ihrem vorigen vorgebenen mann, der sie verlassen, hette allen lassgesprochen sein, sich mit einem taglöhner nicht allein verhenget, sondern auch außer landts zu Horchheim über Rhein von einem Catholischen priester copuliren lassen; als ist, was disciplina Ecclesiastica angehet, an Hr. Inspectorem zu berichten beschlossen, das andere aber hochlöbl. Oberambt referirt worden. Und weilen obgedachte Köhlerin am verwichenen Osterfest zu communiciren willens war, hat sie zuvor eben auff dem Fest nach geendigter predigt und communion, doch also, daß solcher actus, daß er vor sich gehen würde, der gantzen Gemeinde offentlich verkündigt worden: ihre Kirchenbuß curam Presbyterio, dabey auch Schultheiß und Gerichten zugegen waren, abgelegt, und ist nach contestirter Reu und buße des andern tags zur heil. communion zu Sandhofen admittirt worden.

NB. weil hiesiger Schultheiß als Kirchenjurat jedesmahl zum Presbyterio mitgezogen worden; als sind die Geldstraffen nach der Policeyordnung vom Presbyterio zwar geandet, aber doch von ihme angesetzt, auch ihme zu exequiren überlassen worden.